

Gewinn, wenn es auch dem deutschen Leserkreis zugänglich werden könnte.

Pönitz/Leipzig Christoph Michael Haufe

Lähtenmäki, Olavi: Sexus und Ehe bei Luther. (Übers. aus d. Ms. v. Martha Römer u. v. Helmut Dibelius überarb.). Turku 1955. 195 S. Gr. 8°. Fmk. 500,—. = Schriften d. Luther-Agricola-Ges. 10.

Der junge finnische Theologe, ein Schüler Alanens und Pinomaas, will mit dieser deutsch gefaßten, 1955 erschienenen ethischen Untersuchung eine Lücke in der modernen Lutherforschung schließen und zugleich der Praxis dienen, die einer grundsätzlichen Klärung entsprechender Fragen dringend bedarf. Deshalb ist es besonders verdienstvoll, daß Lähtenmäki nicht nur zeigt, was Luther über die Ehe und das Sexualleben gesagt hat, sondern die Zusammenhänge mit dessen theologischer Grundanschauung herstellt und die Richtlinien sucht, nach denen er bei verschiedenen Problemen entschied.

In dem Buche ist ein reiches Quellenmaterial verarbeitet, und es liegt ein umfassendes Studium deutscher, finnischer und schwedischer Sekundärliteratur zugrunde.

Lähtenmäki hat den Stoff in vier Teile gegliedert: 1. Sexualität als Schöpfung Gottes, 2. Contra Diabolum, 3. Die Ordnung der Ehe, 4. Ein Stand des Glaubens. Noch stärker als von diesen vier Abschnitten gilt von den Kapiteln, daß sie mehr enthalten, als sich aus den jeweiligen Überschriften entnehmen läßt. Es würde die Lektüre des gründlichen Werkes erleichtern, und man könnte sich rascher einen Überblick über den reichen Inhalt verschaffen, wenn nicht nur bei der Aufstellung der Überschriften, sondern überhaupt bei der Anordnung des Stoffes größere Klarheit erzielt worden wäre. Dadurch hätten sich auch Wiederholungen vermeiden lassen. In eigenartig spiralförmiger Weise nähert der Verfasser sich den Zentralaussagen, die deshalb erst am Schluß der einzelnen Kapitel bzw. des Buches

zu finden sind, so daß die Darstellung, je weiter sie fortschreitet, desto konzentrierter und vielsagender wird. Entsprechend muß das Buch zweimal gelesen werden, wenn auch die Aussagen der breiteren Anfangsteile voll ausgeschöpft werden sollen.

Lähtenmäki behandelt sowohl grundsätzliche Fragen als auch praktische Folgerungen, die von Luther für Ehe und Sexualleben daraus gezogen werden. Die Sexualität ist von Gott selbst geschaffen und gewollt und dient der Weitererhaltung des Lebens auf der Erde. Entsprechend wird sie von Luther positiv bewertet. Aber Luther sieht auch, daß das, was ursprünglich gut war, nach dem Sündenfall zu einem Werkzeug des Satans geworden ist. Die Sünde liegt also nicht in der geschlechtlichen Begierde oder in der Sinnlichkeit, sondern sie entsteht, weil das Verhältnis des Menschen zu Gott überhaupt verkehrt worden ist.

In der Ehe wird die Sexualität durch das Gebot Gottes geheiligt. Dank der Gebote und Verheißungen Gottes kann die Ehe als ein heiliger, göttlicher Stand angesehen werden. Allerdings kann für einige Menschen — als eine Gnade Gottes — die Ehelosigkeit ausdrücklich geboten sein. Luther beruft sich für diese Behauptung auf Mt 19, 12. Aber diese Menschen stehen nicht auf einer höheren Ebene der Sittlichkeit, sondern sie dürfen sich nur darüber freuen, daß sie so den vielen Sorgen des Ehelebens entnommen sind und unbehinderte Möglichkeiten zum Gebet und für die Arbeit am Reiche Gottes haben.

Die Ehe ist sowohl eine weltliche als auch eine geistliche Einrichtung. Jene insofern, als sie das Mittel gegen Unkeuschheit, d. h. außerehelichen Geschlechtsverkehr, ist, diese als mortificatio und als Segnung Gottes. Denn sie hilft zur Abtötung des Fleisches, weil sie ein Beruf ist, in dem der Mensch dem Nächsten dient und seine Selbstsucht und Bequemlichkeit in Zucht gehalten werden. Aber in der Ehe empfängt der Mensch auch die Gaben

Gottes in der Liebe des Gatten und in den Kindern, die in der Ehe geboren werden. Schließlich ist die Ehe ein Stand des Glaubens, sie läßt sich mitsamt ihren Schwierigkeiten nur vom Glauben her erfassen, deuten und leben. Denn ein Mensch, der sich nicht durch Ehelosigkeit verdient machen will, sondern seinem Triebe — in der Ehe — Raum gewährt und dabei erleben muß, daß er in Sünde fällt, ist empfänglich für die Vergebung und nimmt die unverdiente Gnade Gottes an. So wird die Ehe zu einer Schule des Glaubens, in der der Mensch lernt, auf das Wort zu hören.

Ausführlich untersucht Lähtenmäki die Stellung der Ehe innerhalb der beiden Reiche. Sie ist sowohl dem weltlichen als auch dem geistlichen Regimente unterstellt. Dabei dient selbstverständlich das weltliche Regiment schließlich nur geistlichen Zielen, und Christus übt auch in diesen äußeren weltlichen und leiblichen Dingen seine Herrschaft aus, denn durch die Christusherrschaft kommt alles erst zu seinem eigentlichen Wesen. In der praktischen Behandlung von Ehesachen sind die zwei Regimente streng zu trennen. Die illegitime Verflechtung beider ist ein Mittel, mit dem der Teufel Unheil anzurichten sucht. In beiden Reichen sind also verschiedene Mittel zu handhaben, wenn auch beide Regimente nur dem einen Ziele dienen, den Willen Gottes zu verwirklichen und somit das Reich Gottes auszubreiten. Das geistliche Regiment geht den Weg der Verkündigung des Evangeliums, das weltliche den der Drohung mit dem Schwert. Aber auch die Träger dieses Schwerts können ihr Amt nicht ohne Kenntnis des Willens Gottes ausüben, da dieser und nicht irgendwelche Eigengesetzlichkeit die Richtschnur ihres Handelns sein muß. Für die praktische Tätigkeit der Kirche in Ehesachen ergibt sich hieraus, daß sie die Botschaft von der Gerechtigkeit durch den Glauben auch auf diesem Gebiete ausrichten soll, dessen Überwachung einem anderen Regimente zukommt.

Die Pfarrherrn sollen deshalb „die Ehesachen als weltliche Händel von sich weisen“ und die Obrigkeit damit umgehen lassen, außer in den Fällen, „wo man ihres Rats im Gewissen bedarf“.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen zieht Luther praktische Folgerungen für die Ehescheidung, die Fragen der mehrfachen Ehe und der Polygamie sowie die Formen der Eheschließung.

Grundsätzlich ist die Ehe unlösbar. Aber da sie eine Ordnung in der Zeitlichkeit dieser Welt ist, schließt sie die Möglichkeit einer Scheidung ein, und zwar als „Dispensation“ wegen der Sünde und der Hartherzigkeit der Menschen. Aufgabe der Obrigkeit ist dabei nur, die bereits von den Gatten selbst vollzogene Scheidung festzustellen. Die wichtigsten Ehescheidungsgründe sind für Luther Hurerei eines Ehegatten und Verhinderung des geschlechtlichen Verkehrs durch Enthaltung oder Impotenz des einen Teils oder durch böswilliges Verlassen. In Mischehen soll der Gläubige den Ungläubigen freigeben, wenn dieser das wünscht.

Den unschuldig Geschiedenen gesteht Luther das Recht auf eine neue Ehe zu.

Luthers Stellung zur Polygamie, wie sie im Falle Philipps von Hessen, der nicht ganz exakt dargestellt ist, akut wurde, wird von Lähtenmäki verständlich gemacht und mit Auffassungen von evangelischen und katholischen Zeitgenossen Luthers parallel gesetzt.

Weil die Eheschließung eine rein weltliche Angelegenheit ist, sollen die örtlichen Behörden die Trauung nach den jeweils üblichen Bräuchen durchführen. Luther legt besonderen Wert auf das Trauen ante forem, das von einem Laien oder auch von einem Geistlichen vorzunehmen ist. Es wird ergänzt durch die Einsegnung am Altare. Der eigentliche eheschaffende Akt ist allerdings keines von beiden, sondern das Verlöbnis.

In einer abschließenden Wertung stellt Lähtenmäki fest, daß das, was von Luther

über Ehedinge geäußert wird, meist durch konkrete Anlässe angeregt worden ist, daß die Lösungen, die Luther gibt, aber stets aus seiner theologischen Grundkonzeption herausfließen, d. h. aus dem, was Luther über Schöpfung, Sünde, Erlösung, Gott und Teufel, Gottes Allmacht, die Regimente auf Erden, Gottes Wort, die Autorität der Bibel und schließlich über Gesetz und Evangelium wußte.

Es wäre allerdings zu fragen, ob Lähtenmäki selbst diese Lösungen immer richtig einordnet. Auch müßte die Anwendung systematischer Begriffe, z. B. „geistliches Regiment“ und „geistliche Obrigkeit“, noch einmal überprüft werden. Begriffspaare, wie „weltliches und geistliches Regiment“, „weltliche und göttliche Gerechtigkeit“, „Gesetz und Evangelium“ dürften nicht so zur Deckung gebracht werden, auch wenn sie in ähnlicher Weise Akzente setzen. Die Spannung, in der die Ehe zu dem Begriffspaar Gesetz und Evangelium steht, wird durch ein Sowohl-als-auch weniger genügend gekennzeichnet, als es durch ein Obwohl geschähe. Warum wird das Problem der Gleichheit und Ungleichheit des Mannes und der Frau in der Ehe gar nicht erwähnt? War Luther wirklich so liberal in der Frage der Ehescheidung? Darf der mittelalterliche Rest in Luthers Verständnis der libido hinweginterpretiert werden, indem behauptet wird, daß sie ihm im Gegensatz zur concupiscentia keine Sünde sei? Duldet Gott nach Luther die libido nicht lediglich, natürlich nur in der Ehe? Und müssen wir nicht — zusätzlich zu Abstreichungen bei Luthers Einzelansichten — in der Anwendung von seiner Stellung zu Sexus und Ehe auf heutige Verhältnisse auch einen seiner Ansatzpunkte anfechten, daß nämlich der sexuelle Trieb praktisch unwiderstehlich sei? Es ist wohl nur als pointierte und deshalb überspitzte Formulierung zu verstehen, wenn Lähtenmäki am Ende des Buches schreibt, daß in einer auf Vorschriften und deren Einhaltung gegründeten

Ethik das Ziel und der Weg zum Ziele stets klar erkennbar seien, daß sie bei Glaubensentscheiden dagegen nie zu sehen seien und deshalb soviel offen zu bleiben habe, daß die Zeit des Sehens erst anbrechen werde, wenn es weder Sexualleben noch Ehen gebe.

Es wäre zu wünschen, daß bei Rückübersetzungen der originale Text nachgeschlagen worden wäre.

Leipzig

Ingetraut Ludolphy

Gerstenkorn, Hans Robert: Weltlich Regiment zwischen Gottesreich und Teufelsmacht. Die staats-theoretischen Auffassungen Martin Luthers und ihre politische Bedeutung. Mit einem Vorwort von Bundestagspräsident D. Dr. Eugen Gerstenmaier. Bonn: Bouvier & Co. 1956. LIX, 542 S. Engl. brosch. 20,— DM = Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 7.

Der Verfasser dieses Buches ist offenbar kein Theologe, sondern seinem akademischen Grad nach ein Jurist. Der Gegenstand der Arbeit ist schon vielfach verhandelt worden, in zurückliegenden Jahren, auch in der letzten Zeit, meist von evangelischen, gelegentlich von katholischen Theologen, manchmal aber auch von Juristen. Es handelt sich um Luthers Lehre vom weltlichen Regiment, von den beiden Reichen bzw. dem irdischen Reich, um Luthers Staatslehre, Luthers Lehre vom Recht oder was man nun in den Vordergrund stellen und wovon man ausgehen will. Die Frage nach Luthers Rechtsverständnis und Rechtsbegriff bricht bei diesen Untersuchungen notwendigerweise auf. So ist die Legitimation des Juristen, sich an dem großen Gespräch über die in Rede stehenden Probleme zu beteiligen, ohne weiteres gegeben. Es ist nicht selbstverständlich, daß der Jurist Luthers Gedanken kongenial erfaßt, da Luther zwar Rechtsprobleme berührt, aber sie nicht als Jurist durchdenkt, sondern im Zusammenhang seiner Theologie, vom Worte Gottes aus, vom Glauben, von der Rechtfertigung her